

# Das Bundesverfassungsgericht stärkt Patientenrechte bei Schweigepflichtentbindung privater Versicherungen

Bei Abschluss von privaten Versicherungsverträgen über Lebensversicherungen oder Berufsunfähigkeitsversicherungen ist meistens eine Klausel zu unterschreiben, die das Versicherungsunternehmen ermächtigt, im Fall der Versicherungsleistungen Ärzten, Krankenhäusern, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen der Versicherte in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und Behörden zu ermächtigen, dem Versicherungsunternehmen auf Verlangen Auskunft zu geben.

Die immer wieder kritisierte Schweigepflichtentbindungsklausel wurde nunmehr vom Bundesverfassungsgericht (BVG) im Beschluss vom 23. Oktober 2006 (1 BvR 2027/02) verfassungsrechtlich überprüft. Das BVG kam zu dem Ergebnis, dass diese Klausel das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt, da es die Befugnis des Einzelnen beeinträchtigt, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet, so das BVG, dass in der Rechtsordnung gegebenenfalls die Bedingungen geschaffen und erhalten werden, unter denen der Einzelne selbst bestimmt, an Kommunikationsprozessen teilzunehmen und so seine Persönlichkeit entfalten kann. Dabei steht es dem Einzelnen allerdings frei, Daten anderen gegenüber zu offenbaren. Ein entsprechender Vertrag sei im vorliegenden Fall nicht zustande gekommen, da zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer bei Abschluss des Versicherungsvertrages ein derart erhebliches Verhandlungsungleichgewicht bestand, dass der Versicherungsnehmer seinen informationellen Selbstschutz nicht eigenverantwortlich und selbstständig sicherstellen konnte.

Die Vertragsbedingungen der Versicherer sind praktisch nicht verhandelbar. Die von der beklagten Versicherung verlangte Ermächtigung kommt damit einer Generalermächtigung nahe, sensible Informationen mit Bezug zu dem Versicherungsfall zu erheben, deren Tragweite der Versicherungsnehmer kaum zuverlässig abschätzen kann. Diese Unsicherheit macht dem Versicherungsnehmer einen informationellen Selbstschutz praktisch unmöglich. Auf Grund der Weite des Begriffs der Sachdienlichkeit kann der Versicherungsnehmer nicht im Voraus bestimmen, welche Informationen auf Grund der Ermächtigung erhoben werden dürfen.

Die von den Gerichten getroffene Feststellung, eine andere, das Interesse des Versicherungsnehmers an informationeller Selbstbestimmung schonendere Möglichkeit, dem Aufklärungsinteresse der Versicherung nachzukommen, bestünden nicht, ließ das BVG nicht gelten. Der Versicherungsnehmer habe lediglich die Wahl, ob er sein Interesse an informationellem Selbstschutz umfassend preisgibt oder auf Versicherungsleistungen vollständig verzichtet.

Selbst wenn man von der Annahme des Landgerichts und des Oberlandesgerichts ausgeht, das vom Versicherungsnehmer vorgeschlagene Verfahren, Einzelermächtigungen einzuholen, verursache einen unangemessenen Aufwand, hätten die erkennenden Gerichte in Erwägung ziehen müssen, ob andere Vorgehensweisen in Betracht kommen, die das Selbstschutzinteresse des Versicherungsnehmers wahren. So könnte das Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit der Mitteilung, welche Informationserhebungen beabsichtigt sind, dem Versicherten die Möglichkeit zur Beschaffung der Informationen oder jedenfalls eine Widerspruchsmöglichkeit einräumen. Der Informationsfluss könnte auch so ausgestaltet werden, dass die befragte Stelle die relevanten Informationen dem Versicherten zur Weiterleitung zur Verfügung stellt, der sie dann gegebenenfalls ergänzen oder unter Verzicht auf seinen Leistungsanspruch von ihrer Weiterleitung absehen



Foto: www.BilderBox.com

kann. Im Übrigen bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, eine Schweigepflichtentbindung wie die hier umstrittene vorzusehen und dem Versicherten die denkbaren Alternativen freizustellen. Dem Versicherten muss allerdings die Möglichkeit zu informationellem Selbstschutz geboten werden, die er auch ausschlagen kann. Es wäre verfassungsrechtlich grundsätzlich auch unbedenklich, den Versicherten die Kosten tragen zu lassen, die durch einen besonderen Aufwand bei der Bearbeitung seines Leistungsantrags entstehen. Die damit verbundene Kostenlast darf allerdings nicht so hoch sein, dass sie einen informationellen Selbstschutz unzumutbar macht.

Peter Kalb (BLÄK)

Anzeige

**KORTE**  
RECHTSANWÄLTE

Prof. Dr. Niels Korte\*\*  
Marian Lamprecht\*  
Constanze Herr\*

### Absage durch Hochschule oder ZVS? – Klagen Sie einen Studienplatz ein!

Wir haben seit 1998 zahlreiche Mandate im Bereich Hochschulrecht erfolgreich betreut. Unsere Kanzlei\* liegt direkt an der Humboldt-Universität.  
Prof. Dr. Niels Korte lehrt selbst an einer Berliner Hochschule.

Entfernung spielt keine Rolle – wir werden bundesweit für Sie tätig.

\*Unter den Linden 12  
10117 Berlin-Mitte  
\*\*Rudower Chaussee 12  
12489 Berlin-Adlershof

24-Stunden-Hotline:  
030-226 79 226  
www.studienplatzklagen.com

www.anwalt.info  
Fax 030-226 79 661  
kanzlei@anwalt.info